

Satzung zur Änderung der unten genannten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben)

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld nachstehende Änderung der Bebauungspläne als Satzung.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben). Betroffen sind die Bebauungspläne „Vogelherd“ in Michelbach, genehmigt am 06.06.1975, „Vogelherd, 1. Änderung“ in Michelbach, genehmigt am 19.09.1980, „Hühnerpfad“ in Leonbronn, genehmigt am 01.10.1974, „Steingrube, 1. Änderung“ in Leonbronn, genehmigt am 04.05.1979 und „Thäle“ in Leonbronn, genehmigt am 31.08.1973.

Alle übrigen Festsetzungen der oben genannten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die o. g. Bebauungspläne einschließlich der jeweiligen Vorschriften über Dachaufbauten werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

- 1.) Dachaufbauten (Dachgauben) sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- 2.) Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen zulässig:
 - a.) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
Sonderform: - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
- Gauben mit einem Segmentbogendach
 - b.) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderform wie Fledermausgauben
 - c.) Allgemeine Bestimmungen:
 - Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
 - Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

- Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Schnittpunkt Dachhaut / Außenwand gemessen darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in der Dachschräge zu messen.
- Der Anschnitt von Dachaufbauten mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,30 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg handelt, wer den aufgrund von § 4 Absatz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

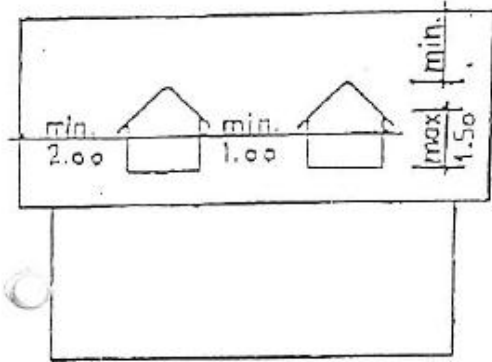
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zaberfeld, den 19. September 2000

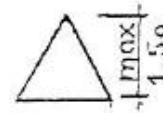
Michler
Bürgermeister

Systemskizze zur Gestaltung von Dachaufbauten (Dachgauben)

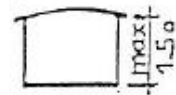
Giebelständige Gauben



Sonderformen:

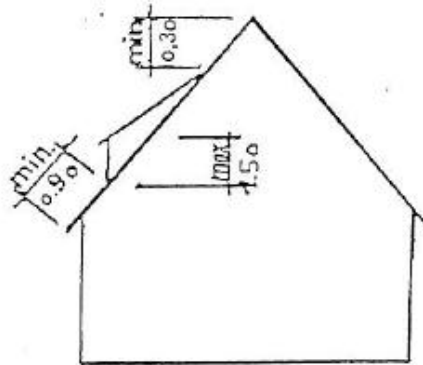


Dreiecksgaube

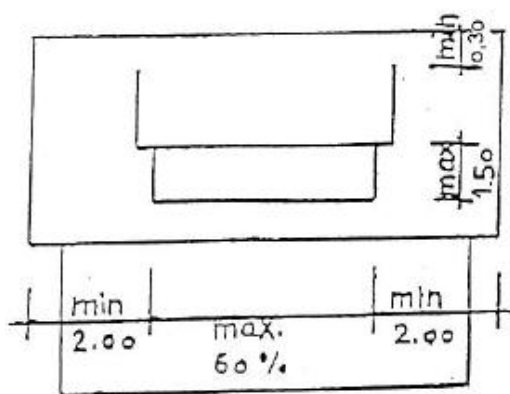


Segmentbogendachgaube

Regelquerschnitt

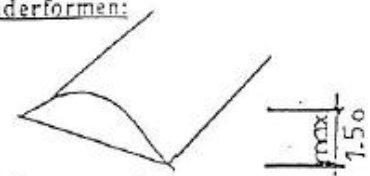


Schleppgauben



der Gebäudelänge

Sonderformen:



z.Bsp. Fledermausgaube